

2518/2

Synagogen - Ordnung

für

die Synagoge

בית תפלת ישורון

der

israelitischen Religions - Gesellschaft

in

Frankfurt am Main.



Druck von C. Krebs - Schmitt.

1853

~~Aut. Sp.~~
710

Ffm. k 3/31

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Indem wir die Synagoge, die wir unter Gottes Beistand zur Ehre Seines Namens und zu unserm und unserer Kinder ewigem Heile erbaut, im Begriffe sind, ihrer heiligen Bestimmung des Gottesdienstes und der Gotteslehre zu übergeben, glauben wir, die Ehre und Würde dieses Gotteshauses dem gottesfürchtigen Sinne aller unserer Genossen ruhig anvertrauen zu dürfen.

Ihre religiösen Gesinnungen und das gottgefällige Streben, dem dieses Gotteshaus seine Entstehung verdankt, bürgen dafür, daß jedem Besucher desselben stets die herrlichen Vorschriften gegenwärtig sein werden, mit welchen die weisen Gründer unseres Gottesdienstes in dem אשר אין unsern Gotteshäusern und unserm Gottesdienste denjenigen Grad von Anstand, Würde, Ruhe und Ordnung zu sichern bemüht waren, ohne welchen die andächtige Erhebung zu Gott, die innere Läuterung, Kräftigung und Weihe im Gotteshause nur unvollständig erreicht werden.

Wir haben daher geglaubt, in der hier folgenden Synagogenordnung nur einige einzelne Punkte theils in Erinnerung bringen, theils näher feststellen zu müssen, die nach unsern lokalen Verhältnissen eine entsprechendere Erfüllung jener religiösen Vorschriften unserer Weisen zu fördern geeignet schienen, und legen die sorgfältige Beachtung derselben allen Besuchern unseres Gotteshauses dringend ans Herz.

So möge denn in diesem Gotteshause stets der gottesfürchtigste Sinn und die gottgefälligste Weihe walten, und Gottes Segen jede darin verlebte Stunde der Andacht und der Belehrung begleiten.

Frankfurt a. M. Ellul 5613.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft.

Synagogen - Ordnung.

§. 1.

Beim Eintritt in die Synagoge hat sich Jeder, unter Vermeidung allen Geräusches, auf seinen Platz zu begeben und Ruhe und Anstand zu beobachten.

Das Verlassen der Synagoge soll ebenfalls ohne Geräusch geschehen.

§. 2.

Jedes Gespräch in der Synagoge, besonders während des Gottesdienstes, sowie alle Zusammengruppirungen vor und nach demselben, sind untersagt.

§. 3.

Kinder unter fünf Jahren sollen, mit Ausnahme der Knaben zur Ueberreichung einer Thorabinde, nicht in die Synagoge gebracht, ältere nur unter Aufsicht ihrer Angehörigen zugelassen werden.

§. 4.

Niemand darf mit unbedecktem Haupte dem Gottesdienste und sonstigen Feierlichkeiten in der Synagoge beiwohnen. Mädchen machen hiervon eine Ausnahme.

§. 5.

Männer sowohl als Frauen werden nur in die für sie bestimmten Räume zugelassen. (Ausnahme hiervon siehe §. 35.)

§. 6.

Am **ט באב** dürfen von Privaten weder Rissen noch Schemel zc. in die Synagoge gebracht werden. Das Synagogen-Comité wird an diesem Tage für, dem Ritualgesetze entsprechende Sitze Sorge tragen.

§. 7.

Am **י באב** und **י באב** hat sich ein Jeder, bezüglich des rituellen Verbots der lederen Fußbekleidung, mit Filz- oder Luchschuhen zu versehen. Nur in diesen wird es gestattet, Ehrenverrichtungen bei der Thora anzunehmen.

§. 8.

Das Kleiderwechseln darf nur in dem dazu bestimmten Zimmer vorgenommen werden.

§. 9.

An **י באב** dürfen von Privaten keine Kerzen in der Synagoge gebrannt werden.

§. 10.

Von dem **בר מצוה** Tage an hat sich an **ט** und **ט** Jeder während des Gottesdienstes mit einem **טליה** zu bekleiden.

§. 11.

Die Gebete, sowie alle gottesdienstlichen Handlungen sind mit Würde und Anstand zu verrichten, und ist überhaupt alles zu vermeiden, was Andere in ihrer Andacht stören könnte.

§. 12.

Beim Vortrage der Gebete, sowie beim Vorlesen der Thora-Abschnitte hat sich ein Jeder des Mitsingens oder MitleSENS zu enthalten.

§. 13.

Bei **ה'ה** sowie bei **הנבה** haben sich alle Anwesenden zu erheben.

§. 14.

Die **הפטר** soll laut vorgetragen werden.

§. 15.

Nur dem Rabbiner, oder in dessen Abwesenheit dem funktionirenden Synagogen-Vorsteher ist es gestattet, den Vorbeter auf die Fehler aufmerksam zu machen, die dieser im Verrichten der Gebete machen sollte.

§. 16.

Das Gebet **הנותר השועה**, welches jeden Sabbath und an **מתנת יד** von dem Rabbiner vorgetragen wird, haben alle Anwesenden stehend anzuhören.

§. 17.

Das Aufrufen zur Thora geschieht nach Anciennität der Verheirathung und durch den bisher üblichen Namensaufruf.

Dem Aufzurufenden wird vor Beginn des Vorlesens eine Karte überreicht, worauf die betreffende Ehrenverrichtung gedruckt ist.

§. 18.

Das Waschen der **כהנים** wird vom Synagogen-Vorsteher unter die anwesenden **לויים**, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, der Anciennität nach vertheilt.

§. 19.

Die **כהנים** haben sich beim Segensspruche mit Filz- oder Tuschshuhen zu bekleiden und solche im Vorzimmer der Synagoge an- und auszuziehen.

Der mit dem Händewaschen der **כהנים** zu beehrende **לוי** (siehe §. 18.) muß am **ר"ה** & **י"ב** mit dem üblichen **סרגניו** und am **י"ב** auch mit Filz- oder Tuschshuhen bekleidet sein.

§. 20.

Die Segenssprüche beim **דוכן** haben die **כהנים** möglichst einstimmig zu sprechen.

Die Gemeinde hat stehend in andächtiger Stille zuzuhören, und nur bei den drei Absätzen mit lautem einstimmigen **אמן** zu antworten.

§. 21.

Das **יישר כח** soll von Niemanden als dem dazu berufenen Synagogen-Vorsteher zugerufen werden.

§. 22.

אבלים können nicht zum Vorbeten zugelassen werden; den, den Todestag ihrer Eltern Begehenden (Jahrzeit) wird das Vorbeten an Wochentagen mit Ausnahme von **פורים**, **ח'ה"מ**, **ח'ה"מ**, **חנוכה**, **ר"ח** gestattet, insofern vom Synagogen-Comité kein Bedenken dagegen erhoben wird. Der am Freitag Jahrzeit habende trägt **לבו נרננה** nicht mit vor.

§. 23.

In Betreff der **קדישים** ist der **מנהג** maßgebend, in zweifelhaften Fällen entscheidet der Rabbiner.

§. 24.

Es soll ein Gedächtnißbuch **זכרון** für die Verstorbenen aus der Gesellschaft eingeführt werden, woraus am **שבת** die Namen derselben, nach einer näher zu bestimmenden Ordnung vom Vorsänger in Gegenwart eines der Synagogen-Vorsteher abgelesen werden sollen.

§. 25.

Die **מצות** werden zwar wie bisher versteigert, jedoch nicht während des Gottesdienstes. Es bleibt dem Synagogen-Comité vorbehalten, das Nähere hierüber zu bestimmen.

§. 26.

Am **שבת** wird der **חיוב** nicht unter den **קרואים** sondern als **אחרון** aufgerufen. Sind mehrere **חיובים** angemeldet, so werden die Ältesten unter den **קרואים** aufgerufen.

§. 27.

Die **חיובים** haben vor der Versteigerung der **מצות** beim Synagogendiener die Anzeige zu machen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

§. 28.

Am den Wochentagen werden die **מצות** nach den in der Synagoge angehefteten Bedingungen dem sich beim Synagogendiener zuerst Meldenden überlassen.

§. 29.

Am den **שלוש רגלים** werden die üblichen Segenssprüche **מי שברך** am **יד מתנת יד** vom Rabbiner erteilt, und in dessen Abwesenheit vertritt der Vorbeter seine Stelle.

§. 30.

Die **הפטרה** von **שבת חזון** und am ersten **שבועות** Tage, **חתן תורה** und **התן בראשית** werden nicht versteigert. Mit den drei Ersteren wird der Rabbiner, mit dem letzteren der Präses des Synagogen-Comité's beehrt.

§. 31.

Die nicht versteigerten **מצות** werden durch die funktionirenden Synagogen-Vorsteher vergeben, unter möglichster Berücksichtigung Derer, die während der letzten 4 Wochen keine **מצות** gehabt haben.

§. 32.

Nur Mitglieder der Gesellschaft und die, welche sich der Gesellschaft angeschlossen, können Sitze in der Synagoge mieten, und auch nur diesen ist gestattet Ehrenverrichtungen zu ersteigern.

§. 33.

Wenn Söhne von Sitzinhabern zur **בר מצוה** gelangen, so können sie die **הפטרה** und **סדרה** selbst vorlesen; es ist aber dem Synagogen-Comité acht Tage vorher eine schriftliche Anzeige hiervon zu machen. Für die **הפטרה** ist in diesem Falle eine Tage festzusetzen. Bei mehreren Anmeldungen für **שבת** entscheidet das Loos.

§. 34.

Trauungen können in der Synagoge nur durch den funktionirenden Rabbiner stattfinden und ist die Erlaubniß hierzu acht Tage vorher beim Vorstande der Gesellschaft einzuholen.

§. 35.

Nur den Brautführerinnen ist es gestattet, bis nach vollendeter Trauung in der Männer-Synagoge zu bleiben, alle übrigen Frauen haben sich in die Frauen-Synagoge zu begeben.

§. 36.

Bei Trauungen haben die Sitzinhaber keine Ansprüche auf ihre Plätze, und bleiben die vorderen Reihen der Männer- und Frauen-Synagoge den betreffenden Familien zur Verfügung. Die Synagogen-Vorsteher haben dabei die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 37.

Bei Trauungen haben sich die Betreffenden wegen der Kosten der Beleuchtung, sonstiger Verzierungen und Heizung mit dem Synagogen-Comité zu verständigen.

§. 38.

ספר תורה, כלי קודש, und sonstige Geräthschaften können als Geschenke, oder auf bestimmte Zeit, jedoch auf mindestens drei Jahre, der Synagoge zum Gebrauche überlassen werden. In letzterem Falle findet bei etwa erlittener Beschädigung keine Vergütung an die Eigenthümer statt. Ebenso können innerhalb der bestimmten Zeit die geliehenen Gegenstände nicht zurückverlangt werden.

§. 39.

Das Gebet an שלוש רגלים und שבת, und zwar von שבת פ' שקלים an bis סוכות, soll vom Gebet durch eine Pause getrennt werden, und ist die Zeit dieses Gottesdienstes vom Synagogen-Comité zu bestimmen. Von nach סוכות bis שבת פ' שקלים bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 40.

Vermächtnisse oder Geschenke mit der Bestimmung an Jahrzeiten oder das ganze Jahr in der Synagoge ein Licht zu brennen, werden angenommen. Lichter für letztere Kategorie können jedoch nur in Gas gebrannt werden. Zur Unterhaltung solcher Lichter wird von dem Synagogen-Comité die nöthige Fürsorge getragen werden.

§. 41.

Für jede Schenkung eines für den Gebrauch oder die Ausschmückung der Synagoge bestimmten Gegenstandes ist zuvor die Genehmigung des Synagogen-Comités einzuholen.

§. 42.

Als besondere Bestimmung zur Unterhaltung der Synagoge בדרך רבית, werden Geschenke angenommen. Bei Geschenken von mindestens fl. 50.— werden die Namen der Geber in ein dazu bestimmtes Buch verzeichnet.

§. 43.

Das Synagogen-Comité hat die Pflicht für Aufrechthaltung der Synagogen-Ordnung zu sorgen, und die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen, welchen von jedem die Synagoge Besuchenden Folge zu leisten ist.

§. 44.

Die Plätze der Männer und der Frauen in der Synagoge werden nie verkauft, sondern nur pr. Jahr, und zwar von je **ל"ח** bis **ל"ח** vermiethet und bleiben unveräußerliches Eigenthum der Religionsgesellschaft.

Die Zahlung der vermietheteten Plätze geschieht anticipando; Atermiethen ist nicht zulässig.

Die von ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft gemietheten Plätze können denselben in der Regel nicht gekündigt werden. Von den Miethern kann die Kündigung in näher zu bestimmendem Termine jährlich geschehen; im Unterlassungsfalle geht die Miethe auf ein Jahr weiter.

Diesjenigen, welche keine Sitze in der Synagoge haben, können nur in den dazu eingerichteten Raum zugelassen werden.

Durchreisende können auf Veranlassung von Mitgliedern in die Synagoge zugelassen werden, und bleibt dem Synagogen-Comité Näheres hierüber zu bestimmen überlassen.

§. 45.

Diese Synagogenordnung soll jedem Mitgliede der Gesellschaft und den sonstigen Inhabern von Sitzen zugestellt werden.

